KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Kreditaufnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den MV-Schutzfonds

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Abschnitt 1 Ausschreibungspflicht

In Umsetzung von Artikel 10 Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU sind mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für Kredite und Darlehen geregelt worden. Danach sind Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen.

Abschnitt 2 Kreditermächtigung und Kreditaufnahme

Vor dem Hintergrund der Fragestellungen insgesamt erscheint es angezeigt, bei der Diskussion über die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen auf die Differenzierung zwischen der haushalterischen Krediteinnahme und der kassenmäßigen Kreditaufnahme hinzuweisen.

a) haushalterische Krediteinnahme

Unter haushalterischer Kreditaufnahme wird die Buchung von Nettokrediteinnahmen zum Ausgleich des Haushalts verstanden. Im konkreten Fall der Nachtragshaushalte für das Haushaltsjahr 2020 stellt die Buchung der Nettokrediteinnahme in Höhe von 2,85 Mrd. Euro die einnahmeseitige Deckung für die ausgabeseitige Buchung der Zuführung an das Sondervermögen MV-Schutzfonds in gleicher Höhe dar.

Diese Ermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2020 haushalterisch vollständig in Anspruch genommen worden (Buchung einer Einnahme im Haushalt), um dem Sondervermögen MV-Schutzfonds seine im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 2,85 Mrd. Euro zuzuweisen (Buchung einer Ausgabe im Haushalt), damit das Sondervermögen die geplanten Ausgaben vollständig finanzieren kann.

b) kassenmäßigen Kreditaufnahme

Die kassenmäßige Kreditaufnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Sicherstellung der Liquidität unter Wirtschaftlichkeitsaspekten. Gemäß § 2 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2020/2021 ist der Zeitpunkt der kassenmäßigen Kreditaufnahme nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

In der Kasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden vereinfacht ausgedrückt zweckgebundene Rücklagen, Sondervermögen und natürlich der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen des Landes gehalten. Die Liquidität wird natürlich auch davon beeinflusst, wann und in welchem Umfang die Mittel des bis 2024 angelegten Sondervermögens MV-Schutzfonds an die Begünstigten ausgezahlt werden. Denkbar wäre gewesen, die notwendigen Finanzierungsbedarfe des Sondervermögens vollständig bereits 2020 mit einer kassenmäßigen Kreditaufnahme am Kapitalmarkt zu untersetzen. Angesichts der hohen Liquiditätslage ist dieser Weg als unwirtschaftlich beurteilt worden. Aufgrund der vorrangigen Nutzung der vorhandenen Liquidität zur Finanzierung der aktuellen Ausgaben des Landes (inklusive der Sondervermögen und Rücklagen) wurden die bestehenden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten kassenmäßig am Kapitalmarkt in 2020 nicht vollständig in Anspruch genommen.

Die kassenmäßig nicht in 2020 genutzten Kreditaufnahmeermächtigungen gelten jedoch für folgende Jahre fort und werden dann entsprechend dem Liquiditätsbedarf und unter Wirtschaftlichkeitsaspekten in Anspruch genommen. Insofern hat das Finanzministerium die Kreditermächtigung aus dem 2. Nachtragshaushalt kassenmäßig erst im Laufe des Jahres 2021 vollständig in Anspruch genommen.

1. Welche Ausschreibungen zu Kreditaufnahmen wurden im Zuge des MV-Schutzfonds getätigt und bisher aufgenommen (bitte auflisten nach Datum, Kredithöhe, Zweck, Ausschreibungsplattform, Angebote inklusive Zinsbindung, Zins, Laufzeit sowie Sondertilgungsrechte und Grund für die jeweilige Auswahl)?

Unter Bezug auf die Ausführung zu Abschnitt 1 der Vorbemerkung entfällt die Pflicht zur Ausschreibung von Krediten und Darlehen. Insofern wurden auch keine Ausschreibungen vorgenommen.

2. Für welche eingeplanten Beträge des MV-Schutzfonds wurden bisher keine Kreditaufnahmen getätigt, sondern nur Verbindlichkeiten eingeplant (bitte auflisten nach Posten im Schutzfonds, geplante Höhe insgesamt und noch nicht durch Kredite gedeckte Beträge)?

Unter Bezug auf die Ausführung zu Abschnitt 2 der Vorbemerkung hat die kassenmäßige Kreditaufnahme keinen direkten Bezug zu den konkreten Ausgaben des Sondervermögens MV-Schutzfonds.

3. Welche Gremien innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung überprüfen die Ausschreibungen?

Unter Bezug auf die Ausführung zu Abschnitt 1 der Vorbemerkung entfällt die Pflicht zur Ausschreibung von Krediten und Darlehen. Insofern wurden keine Ausschreibungen im Sinne der Fragestellung vorgenommen.

- 4. Welche Risiken und Szenarien der Kredittilgung wurden schriftlich festgehalten, wenn beispielsweise der Leitzins wieder steigt?
- 5. Wie wurden die Tilgungspläne gestaltet (bitte auflisten nach aufgenommenen Krediten)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ist das Kredittilgungsplangesetz 2020 geändert worden. Danach sind die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 aufgenommenen Kredite jährlich in Höhe von 142,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2025 haushalterisch zu tilgen.